

Rita Ammann
Im Wyl 22
8055 Zürich

KR-Nr. 311/1992

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative
Änderung der Kantonsverfassung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung gestatte ich mir, folgendes Begehren einzureichen:

Antrag

Art. 19 Abs. 5 der Kantonsverfassung ist neu wie folgt zu formulieren:

Die Gesetzgebung ordnet den Finanzausgleich und sorgt dafür, dass die Gemeindesteuerfüsse nicht mehr als 20% voneinander abweichen.

Begründung

Die seit dem 1. Januar 1980 gültige Formulierung, wonach die Gemeindesteuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen dürfen, ist zu schwammig.

Der Gesetzgeber war bis heute nicht imstande, durch das Finanzausgleichsgesetz die Gemeindesteuerfüsse in eine vernünftige Bandbreite zu bringen. So zahlten 1991 Steuerpflichtige in der Stadt Zürich bei einem Steuerfuss von 118% 47,5% mehr Gemeindesteuern als Steuerpflichtige in der benachbarten Gemeinde Wallisellen (Steuerfuss 80%), und das - wohl gemerkt - bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und vergleichbarem Infrastruktur- und Kulturangebot.

Diese störende Ungleichheit, die der Souverän 1979 beheben wollte, ist durch eine griffigere Bestimmung in Art. 19 Abs. 5 der Kantonsverfassung möglichst einzugrenzen.

Zürich, den 18. November 1992

Rita Ammann